

Wortlaut der Antwort Sr. Majestät des Kaisers auf die Repräsentation des Inner-Özlozner Comitates.

Die „Donauzeitung“ ist in der Lage, nunmehr auch den Wortlaut der kaiserl. Antwort auf die besagte Repräsentation des Inner-Özlozner Comitates mitzutheilen.

Sr. k. k. apostol. Majestät haben mittelst allerh. Entschliessung vom 20. Februar 1863 a. g. zu befehlen geruht, daß dem Inner-Özlozner Comitatsauschusse auf seine allerunterthänigste Repräsentation vom 26. Sept. 1862 in allerh. Seinem Namen folgende allerh. Antwort ertheilt werde.

Sr. k. k. apost. Majestät wolle die nicht der gesetzlichen Form entsprechende Auffassung der Repräsentation nicht als eine abschließliche Verleugung der Würde der Krone und allerh. Seiner ererbten Herrscherrechte ansehen, und trage — aus allerh. Gnade hievon absehend — dem Ausschusse des Inner-Özlozner Comitates auf, künftighin abschließliche allerunterthänigste Repräsentationen nur in der üblichen gesetzlichen Form an allerh. Sr. k. k. apostol. Majestät zu richten.

Die in dieser allerunterthänigsten Repräsentation gestellte Bitte wegen Zurücknahme der durch allerh. Sr. k. k. apost. Majestät mit allerh. Entschliessung vom 12. Dec. 1861 sanctionirten prov. Vorschrift über die Municipalsatzung der Comitats, Districte und Szeklerhöfe Siebenbürgens, Wiederherstellung des gesetzlichen Municipalsystems, und Einberufung des gesetzlichen Landtages betreffend, so habe allerh. Sr. k. k. apostol. Majestät — in der Hoffnung, daß durch Berücksichtigung irriger Auffassungen der seit dem 20. Oct. 1860 erfolgten allerh. Kundgebungen das richtige Verständnis der durch die Ereignisse der Jahre 1848—49 und des letzten Jahres zehrentlich modificirten alten Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgens, so wie der als Postulat einer politischen Nothwendigkeit sich darstellenden veränderten Stellung desselben zum Gesamtstaate werde befördert werden — die gedachte Repräsentation durch die kön. siebenbürgische Hofkanzlei einer eingehenden allseitigen Prüfung unterziehen lassen und dieselbe zu ermächtigen geruht, durch das k. sieben. Subernium dem Ausschusse des Inner-Özlozner Comitates folgende Antwort zu ertheilen:

Mittelst des kais. Diploms vom 20. Oct. 1860 sei von allerh. Sr. k. k. apost. Majestät die Wiederherstellung der Constitution des Großfürstenthums Siebenbürgens nur unter den im Art. 2 und 3 dieses Diplomes enthaltenen Bedingungen und Beschränkungen, welche im Interesse des a. h. Thrones und Reiches gelegen und bei der Einführung constitutioneller Einrichtungen auch in den übrigen Königreichen und Ländern unerlässlich seien, zugesichert worden. Gleichzeitig seien in dieser kais. Entschliessung vom 20. Oct. 1860 die Grundzüge, welche sich auf die Beseitigung der Privilegialstellung des Adels, Aufhebung der bäuerlichen Frohnen und Leistungen, Feststellung gleicher bürgerlicher Rechte und Pflichten für alle Classen der Bevölkerung beziehen, als bestehend anerkannt und bekräftigt worden.

Diese a. g. bedingungsweise Wiederherstellung der früheren verfassungsmässigen Einrichtungen des Großfürstenthums Siebenbürgens habe es aber allerh. Sr. k. k. apostol. Majestät als allerh. Ihre Regentenpflicht erscheinen lassen, dafür zu sorgen, daß dieser Uebergang zu einer erneuten Administration und legislativen Gestaltung des Landes ohne Eintrag und Nachtheil für die Stetigkeit der Verwaltung und Rechtspflege vor sich gehe. Demgemäss hätten allerh. Sr. Maj. mit allerh. Entschliessung vom 21. Dec. 1860 alle bestehenden Verordnungen und namentlich alle civil- und strafgerichtliche Bestimmungen und Einrichtungen jeder Art in voller Kraft aufrecht zu erhalten und deren Handhabung mit voller Entschiedenheit anzuzurechnen geruht, insofern diese Verordnungen nicht durch seitdem erlassene oder zu erlassende Anordnungen Sr. k. k. apost. Majestät oder im Wege landtäglicher Vereinbarung modificirt sein würden.

Eine Rückkehr zu der alten, bekanntlich ausschließlich feudalen Verfassung der Municipien sei gar nicht mehr thunlich erschienen; nicht nur habe noch im Jahre 1848 das kön. Subernium über ausdrücklichen Wunsch der damals versammelten sieben. Landstände auch den gewissen Frohnbauern die Vertheiligung an der Wahl der Comitatsbeamten in Aussicht gestellt, sondern es entspreche auch nicht mehr der Zeit und wäre gewiss nicht im Interesse des Landes gewesen, das Volk wieder so wie ehemals von der Ausübung politischer Rechte, so wie von der thatsächlich erworbenen Besitz- und Aemterfähigkeit auszuschließen.

Da jedoch auf die Bestimmungen des Artikels 12 vom Jahre 1791 nicht mehr zurückgegangen werden konnte, ein anderes nach dem siebenbürgischen Staatsrechte rechtskräftiges Gesetz über die Verfassung der Municipien aber bisher nicht zu Stande gekommen ist, so sei die Nothwendigkeit eines Provisoriums eingetreten, zu dessen Erlassung nur die Krone, nicht aber die einzelnen Municipien, nach gesetzlicher Gepflogenheit berechtigt sein konnte.

Gleichzeitig mit der von a. h. Sr. k. k. apostolischen Majestät im Grundzuge gefassten Wiederherstellung der Autonomie der Municipien im Großfürstenthume Siebenbürgen in Folge der a. h. Entschliessung vom 24. März 1861 sei daher die provisorische Instruction für die Obergespane, Obercapitane und Obergensrichter in den Comitats, Districten und Szeklerhöfen erlassen und sei mit der a. h. Entschliessung vom 31. März 1861 von a. h. Sr. k. k. apostolischen Majestät die Uebertragung der Rechtspflege an die früher bestehenden Gerichtsstellen, jedoch unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der bestehenden Gesetze und Proceßordnungen, sowohl in bürgerlichen als auch in Strafsachenfällen a. g. genehmigt und angeordnet worden.

Darunter nun a. h. Sr. k. k. apostolische Majestät von dem gegenseitigen Einverständnis der siebenbürgischen Bevölkerung erwarten, daß sie in Anbetracht der thatsächlichen Schwierigkeiten des Ueberganges zu den früheren constitutionellen Einrichtungen des Landes a. h. Sr. k. k. apostolischen Majestät auf dem zur allmählichen Erreichung dieses Zieles vorgezeichneten Weg dankbar folgen würden, so habe es dem väterlichen Herzen a. h. Sr. k. k. apostolischen Majestät wehe thun müssen, a. h. Seine gemachten Hoffnungen in dieser Beziehung nicht in Erfüllung gehen zu sehen, und wahrnehmen zu müssen, daß ein Theil der Bevölkerung Siebenbürgens, und selbst Organe, welchen die Vermittlung des Ueberganges durch das a. h. Vertrauen Sr. k. k. apostolischen Majestät übertragen worden war, es vorgezogen, den von a. h. Sr. k. k. apostolischen Majestät zur allmählichen geordneten Lösung der zahlreichen so vielfach verwickelten Verhältnisse Siebenbürgens vorgezeichneten Weg zu verlassen und sich auf den ihrer Auffassung nach angeblich rechtlichen Standpunkt zu stellen.

In den meisten Comitaten und Szeklerhöfen sei die Reorganisation der Municipien auf Grund des XVI. und XVII. Gesetzkartells des Königreiches Ungarn vom Jahre 1848 bewerkstelligt worden, die Magistrate seien auf die Gesetze des Königreiches Ungarn berechtigt, die ausdrücklich aufrecht erhaltenen seit dem Jahre 1849 im Leben getretenen bürgerlichen und Strafgesetze mit offenkundiger Verletzung öffentlicher und Privatinteressen factisch bekräftigt, die Mitwirkung bei der Einhebung der Staatssteuern nicht nur abgelehnt, sondern in einzelnen Comitaten die Steuerträger selbst zur Steuererweigerung offen aufgefordert worden.

Und das sei geschehen, ungeachtet die Gesetzkartelle des Königreiches Ungarn über die provisorische Ausübung der Comitatsgewalt und der Comitatsreparatur, selbst unter der obigen unrichtigen Voraussetzung des gesetzlichen Bestandes der Union Siebenbürgens mit Ungarn, im Großfürstenthume Siebenbürgen noch keine gesetzliche Geltung haben konnten, ungeachtet ein großer Theil der Bevölkerung des Landes den von a. h. Sr. k. k. apostolischen Majestät vorgezeichneten Weg zu betreten dankbar und vertrauensvoll geneigt war, und ungeachtet durch die Aufhebung des Unterthansverbandes thatsächlich Beziehungen und Privatrechtsverhältnisse entstanden waren, für welche die frühere Gesetzgebung nicht gesorgt hatte und nicht gesorgt haben konnte.

Es seien in manchen Theilen des Landes zwischen den gegen die politischen a. h. Anordnungen Sr. k. k. apostolischen Majestät durch jedenfalls ungesetzliche Municipalvertretungen bestellten Organen der öffentlichen Verwaltung und jenem Theile der Bevölkerung, welchem die öffentlich und allgemein bekannten a. g. Bestimmungen Sr. k. k. apostolischen Majestät als Leitfaden ihres Verhaltens dienen, Conflictte entstanden.

Eine wesentliche Gleichgültigkeit, ja selbst Mißachtung gegen jedwede Autorität habe sich geäußert und eine vollständige Verleugung aller Bande der gesellschaftlichen Ordnung besorgen lassen.

Die Rechtspflege sei ins Stocken gerathen, und der bei solchen Verhältnissen immerhin noch günstige Zustand der öffentlichen Sicherheit der Person und des Eigentums sei zumest nur dem anerkennungswürdigen gesunden Sinne der Bevölkerung zu danken gewesen.

Deßhalb erkannten a. h. Sr. k. k. apostolische Majestät es für a. h. Ihre Regentenpflicht, auf die unbedingte Befolgung des durch a. h. Seinen selbst zur allmählichen Regelung der Verhältnisse des Großfürstenthums Siebenbürgens, so wie zur Aufrechterhaltung der Rechtsicherheit, vorgezeichneten Weges mit aller Entschiedenheit zu bringen.

Wenn nun bei dieser Gelegenheit Organe der öffentlichen Verwaltung, die sich in offenbarem Gegensatz mit den a. h. Anordnungen Sr. k. k. apostolischen Majestät befanden, von ihren Aemtern entsetzt wurden, und anderen, welche um ihre Entsetzung baten, diese auch gewährt wurde, so sei die bedauerliche Ursache hievon wohl vielmehr in dem Zwiespalt zu suchen, in welchem sich bei den noch immer erregten Gemüthern sonst loyale und ehrenwerthe Männer zwischen den ihrer Auffassung nach ihnen obliegenden angeblich patriotischen Pflichten — den durch die Ereignisse hervorgerufenen thatsächlichen Verhältnissen — und dem a. h. Sr. k. k. apostolischen Majestät als loyaler Unterthanen treue schuldig, allein heilbringenden Vertrauen befanden.

Um aber a. h. Ihren Vätern Siebenbürgens einen erneuten Beweis landesüblicher Frömmigkeit zu gewähren, und um auch die bis zum Jahre 1848 von der Ausübung politischer Rechte ausgeschlossenen Classen der Bevölkerung thatsächlich dieser Rechte theilhaftig zu machen, habe a. h. Sr. k. k. apostolische Majestät bei dieser Gelegenheit von der früher gedachten Instruction, welche sich durch die Erfahrung als unausführbar und unzuverlässig herausstellte, ja sogar überhaupt durch die meisten Jurisdictionen selbst factisch beseitigt war, Umgang zu nehmen und mit der a. h. Entschliessung vom 12. December 1861 die bestehende provisorische Vorschrift über die Municipalverwaltung in den Comitaten, Districten und Szeklerhöfen des Großfürstenthums Siebenbürgen zu sanctioniren geruht, wodurch, bis im Wege landtäglicher Verhandlung diesfalls ein Gesetz zu Stande gebracht werden wird, die in dieser Beziehung durch die Ereignisse der Zeit thatsächlich entstandene Lücke in der Gesetzgebung durch ein königliches Provisorium ausgefüllt und eine aus der freien Wahl der Theilnehmenden hervorgegangene wirkliche Vertretung der Municipien ins Leben gerufen wurde.

Dieser Vertretung, getragen von dem Vertrauen in die wohlmeinenden väterlichen Absichten Sr. k. k. apostolischen Majestät, sei die dankbare patriotische Aufgabe geworden, die Vergangenheit mit der Gegenwart ausgleichend und die Zukunft vermittelnd, nicht nur bei der hochwichtigen Vertheiligung der Organe der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege entscheidend mitzuwirken, sondern auch, die Bedürfnisse des Municipiums in jeder Richtung wahrnehmend und ersorschend, die notwendigen Abhilfen und Einrichtungen theils im eigenen autonomen Wirkungsbereiche zu treffen, theils in Antrag und Anregung zu bringen. Dieser Vertretung liege es ob, die Ausgleichung der verschiedenen im Umfange des Municipiums sich geltend machenden Ansprüche zu vermitteln und so, gleichzeitig mit der wohlthätigen Förderung der materiellen und geistigen Interessen des Municipiums, auf die Verhütung der Gemüthern und Befriedigung des alles hemmenden und verzögernden Mißtrauens hinzuwirken und so die glückliche befriedigende Lösung aller zwischen den verschiedenen Nationalitäten und Bevölkerungsclassen des Landes schwebenden Fragen im Wege der landtäglichen Vereinbarung gleichsam vorzubereiten.

Da a. h. Sr. k. k. apostolische Majestät in dieser, durch die thatsächliche Unmöglichkeit der unbedingten Rückkehr zum Alter gebotenen provisorischen Institution die vermittelnden Uebergang bis zur landtäglichen Vereinbarung der Municipalverwaltung der einzelnen Municipien zu erleichtern geruhen und die dadurch bewerkten wohlwollenden väterlichen Absichten a. h. Sr. k. k. apostolischen Majestät auch bereits durch einen zahlreichen Theil der Bevölkerung des Landes dankbar anerkannt wurden, ja selbst eine durch die Theilnehmenden, welche dieselben zu vertreten berufen sind, berücksichtigungswürdige, in der Minorität gebliebene Anzahl von Mitgliedern des Inner-Özlozner Comitatsauschusses, laut dem vorgelegten Protocoll über die Ausschußsitzung vom 25. und 26. September l. J., Sr. k. k. apostolischen Majestät ihren allerunterthänigsten Dank für das erwünschte Provisorium darzubringen geübt hat, — so hätten sich a. h. Sr. k. k. apostolische Majestät nicht bestimmt finden können, der Bitte des Inner-Özlozner Comitatsauschusses wegen Zurücknahme der mit der a. h. Entschliessung vom 12. December 1861 sanctionirten provisorischen Municipalverwaltung für die Comitats, Districte und Szeklerhöfe zu willfahren.

Sr. k. k. apostolische Majestät hätten vielmehr a. g. zu befehlen geruht, dem Ausschusse des Inner-Özlozner Comitats im a. h. Namen aufzutragen, es für seine patriotische Pflicht zu halten, dem Beispiele jener Ausschüsse, die bei der vorhandenen Nothwendigkeit eines Provisoriums, im Vertrauen auf die väterlichen Absichten a. h. Sr. k. k. apostolischen Majestät, bereits eine ersprieglische Wirksamkeit auszuüben begonnen haben, zu folgen, — auch seine Thätigkeit innerhalb der Bestimmungen der gedachten provisorischen Verordnung aufzunehmen und zum Wohle seiner Comitatsmitglieder eine ersprieglische Wirksamkeit zu entwickeln.

Dann habe a. h. Sr. k. k. apostolische Majestät den Ausschuss des Inner-Özlozner Comitats in weiterer Erledigung seiner erwähnten Repräsentation zu verhandigen befohlen, wiewohl Sr. k. k. apostolische Majestät der k. siebenbürgischen Hofkanzlei unter Einem die schleunige Inangriffnahme der Vorarbeiten zur Einführung der Grundbücher im Großfürstenthume Siebenbürgen mit besonderer Rücksichtnahme auf das Inner-Özlozner Comitats, zur Pflicht gemacht habe, und wiewohl a. h. Sr. k. k. apostolische Majestät zuversichtlich erwarte, daß der Comitatsauschuss, dessen Mitwirkung bei diesen Arbeiten werde in Anspruch genommen werden, seinerseits nichts unterlassen wolle, was auf die thunlichst beschleunigte Realisirung dieser Maßregel wohlthätig einzuwirken geeignet sein könnte.

Ebenso hätten a. h. Sr. k. k. apostol. Majestät die Erstattung eines wohlwogenen Gutachtens wegen Ausdehnung des Tabakbaues in Siebenbürgen abzuverlangen geruht.

Was endlich die Bitte des Inner-Özlozner Comitatsauschusses um Einberufung des gesetzlichen Landtages anbelange, worunter derselbe mit Rücksicht auf die in der Repräsentation vorangelaufene Darlegung, wie nach der Auffassung des Ausschusses das Staatsrecht des Großfürstenthums Siebenbürgen bis zum Jahre 1848 sich geschichtlich herausgebildet habe, den Landtag des Königreiches Ungarn versehen zu wollen scheine, so sei in den a. h. Entschliessungen Sr. k. k. apostolischen Majestät vom 20. October 1860 die Union Siebenbürgens mit Ungarn unberührt gelassen und nur die Wiederherstellung einer siebenbürgischen Landesvertretung vorzubereiten befohlen worden, weil diese Union niemals mit voller Gesetzkraft zu Stande gekommen ist, factisch gleich auseinander, und weil sie, insofern Siebenbürgens Bewohner nicht-ungarischer Sprache ihre Nationalinteressen durch eine solche Forderung bedroht sehen, und solange nicht auch den Interessen und Forderungen des Gesamtstaates hiebei die nöthige Garantie geleistet wird, als unausführbar zu betrachten sei.

Die halbjährige Abhaltung eines siebenbürgischen Landtages aber, um die inneren Angelegenheiten des Großfürstenthums Siebenbürgen recht bald zur Befriedigung aller daselbst bewohnenden Volksstämme zu schlichten und

das staatsrechtliche Verhältniß des Großfürstenthums Siebenbürgen zur Gesamtmonarchie nach den Bestimmungen vom 20. October 1860 und vom 26. Februar 1861 zu ordnen, sei der lebhafteste Wunsch Sr. k. k. apostolischen Majestät, und es seien dießfalls über wiederholten Befehl Sr. k. k. apostolischen Majestät auch die nöthigen Vorbereitungen im Zuge.

Wir lesen in der „Gen. Corresp.“ Nach den aus den verchiedenen Landtagen eingelaufenen verlässlichen Nachrichten ist nicht daran zu zweifeln, daß es allen gelingen werde, die ihnen vorliegenden, für die betreffenden Länder wichtigen legislativen Aufgaben innerhalb des festgesetzten Termines zu bewältigen. Es kann daher dem Schluß der einzelnen Landtage mit Ende des laufenden Monats mit Gewißheit entgegen gesehen werden. Was den bis zum 29. d. M. erneuert vertagten galizischen Landtag betrifft, dürfte derselbe mit Hinblick auf den bereits feststehenden Schluß der diesjährigen Landtagssession bei den vorwaltenden Verhältnissen im Verlaufe dieser Session wohl kaum mehr zusammentreten. So ernstlich auch die Umstände, welche eine Vertagung dieses Landtages herbeiführen, im Interesse des Landes selbst von Jedermann gewiß lebhaft bedauert werden müssen, so war und ist doch die Unelastizität dieser Maßregel allseitig, insbesondere auch von den zunächst Theilnehmenden offen anerkannt und in dieser Anerkennung am unzweideutigsten gerechtfertigt.

Oesterreich.

Her mannstadt, 17. März. Sonntag hielt der hiesige Sparcasseverein eine Versammlung zur Beratung des früher an die Mitglieder gedruckt vertheilten Entwurfes neuer Statuten. Es ist ein Bedürfnis, welches schon lange gefühlt und oft geäußert worden ist, daß die Organisation des Vereines besser geordnet und eingerichtet werde. Nach den, im Jahre 1841 genehmigten Vereinsstatuten, stand die Sparcasseverwaltung unter der unmittelbaren Kontrolle der Vereinsmitglieder, welche insgesammt den Gläubigern der Anzahl gegenüber für die richtige Beobachtung haften. Im Laufe der Jahre bildete sich aus den Erträgen des Vereines ein ansehnlicher Reservecfond, dessen Stand die Mitglieder ihrer Haftung überhebt. Die Verschärfung der Anstalt wuchsen an und es wurde eine Ueberwachung derselben den Mitgliedern nachgerade ganz unmöglich. Es bildete sich endlich ein Ausschuss, der sich der Angelegenheiten des Vereines annehmen sollte. Seine Wirksamkeit hielt sich aber in bescheidenen Grenzen und es blieb dem vielverdienenden Intendensdirector allein überlassen, die Geschäfte oft in den schwierigsten Lagen im Auge zu behalten und den Credit der Anstalt ungehindert zu bewahren. Doch auch den besten Händen kann eine Casseverwaltung ohne Kontrolle nicht anvertraut werden, wenn das Vertrauen ungeschwächt fortbestehen soll. Drum mußte sich der Verein neben der, mit der Geschäftsabwicklung betrauten Direction ein überwachendes Organ in einem selbständigen Ausschusse schaffen. Dieser Nothwendigkeit ist nun in den neu entworfenen Statuten genügende Rechnung getragen worden. Die Bestimmungen dieses Entwurfes wurden daher fast ausnahmslos mit Befriedigung und unverändert angenommen, wogegen einzelne Punkte zu einer ziemlich lebhaften Verpredung Anlass boten.

Die wichtigste Abänderung, welche die Vereinsstatuten erfahren sollen, ist die beantragte Erhöhung des Zinsfußes für die, in die Sparcasse eingelegten Gelder von 4 auf 5 von Hundert.

Es ist dies ein Zugeständnis, welches den vielleicht laut gewordenen Wünschen gemacht werden mußte. Denn auch auf die Sparcasse haben die Verhältnisse der letzten Zeit nachtheilig zurückgewirkt. Die fühlbare Geldnoth hat die Zinsfüße der Sparcasse vermindert, der Mangel an verfügbaren Capitalien hat ihr bedeutende Summen entzogen, und die unannäherlich hinauszuschraubten Zinsen, welche von den Geschäftsträgern der Banker angeboten werden, lenken von der Benutzung vermittelnder Geldsituation ab. Wenn man jeden Augenblick seine Capitalien auf sichere Hypothek auf sechs Prozent und mehr anlegen kann, ist nicht zu wundern, wenn nur Wenige sich entschließen, ihr Geld der Sparcasse gegen vierprocentige Verzinsung anzuvertrauen. Das Ergebnis hievon ist aber, daß diese Anstalt, welche eben dem Realcredit dienen soll, nur seltener in die Lage kommt, Darlehen erfolgen zu können. Die beantragte Erhöhung des Zinsfußes auf 5%, erscheint nun manchen Freunden des Institutes zu gering, um diesem Mißverhältnisse in wirksamer Weise abzuhelfen. Zu diesem Zwecke wurde die Ansicht ausgesprochen, daß dem Vereine auch für eine größere Erhöhung des Zinsfußes nach den zeitweiligen Umständen freie Hand gelassen werden sollte. Abgesehen davon, daß eine solche Einrichtung nach dem Vorbilde der Banken dem Wesen einer Sparcasse nicht entspricht, konnte über den beantragten Zinsfuß nicht hinausgegangen werden, da sonst die höhere Genehmigung der neuen Statuten wohl nicht zu erlangen sein würde. Das bestehende allgemeine Sparcasseregulativ enthält nämlich die Vorschrift, daß diese Institute immer den niedrigen Zinsfuß festhalten sollen. Denn ihre eigentliche Aufgabe ist ja eben, die Bildung und Ansammlung von Capitalien zu erleichtern, um hiedurch den gewöhnlichen Zinsfuß herabzudrücken.

Der Darlehenscredit gründet sich auf die sichere Vorauszahlung der Rückzahlung. Je gewisser die Rückzahlung ist, desto eher wird man das erübrigte Geld als Darlehen hingeben. Am sichersten ist die Rückzahlung bei der Hypothek; drum ist der Realcredit immer billiger als der Bankcredit. Bei der Anlage gegen Hypothek verliert jedoch das Capital seine Beweglichkeit, die Rückzahlung des Darlehens ist sicher, aber nur nach längeren Rückzahlungsfreien. Die Sparcasse bietet nun neben der vollsten Sicherheit, auch den Vorteil einer reicheren Rückzahlung, wird daher auch naturgemäß einen noch billigeren Credit gewähren, als der gewöhnliche Realcredit ist. Je höher aber eine solche Anstalt mit ihrer Verzinsung steigt, desto theurer wird der Realcredit im Allgemeinen werden, und wenn dieser in die Höhe ging, wird der Geschäftscircuit umso mehr im Preise steigen. Es liegt daher gerade im wohlverstandenen Interesse der Geschäftsleute, welche zu ihren Unternehmungen des Capitals bedürfen, daß die Sparcasse ihre Zinsen so niedrig stelle, als es die Verhältnisse nur immer gestatten.

Gestern soll in der Communität das Ansuchen der Gesellschaft, welche unter den Erlenteiche zum Betriebe der künstlichen Fischzucht anlegen will, zur Beratung gekommen sein. Eine Grundbedingung des Unternehmens ist nämlich die Zuführung nach Bedarf Wasser aus der städtischen Trinkwasserleitung entnehmen und zu diesem Zwecke ein Rohr von zwei Zoll Durchmesser einlegen zu dürfen. Dies scheint ein ganz unbedeutendes Zugeständnis. Wer aber bedenkt, wie wenig zureichend oft in trockener Jahreszeit der Zufluß von Trinkwasser für unsere Stadt ist, wer davon Kenntnis hat, daß auch Mühlwerke und sonstige Anstalten ihren Wasserbedarf aus der Trinkwasserleitung entnehmen, der wird sich von der etwas weitgetriebenen Agitation der Unternehmer nicht blenden lassen. Fischzucht kann wohl auch an einem andern Orte betrieben und der Bedarf an Fischen kann gewiss leichter beigebracht werden, als der Bedarf an Trinkwasser, der künstlich in unserer Stadt, wie wir hoffen, noch bedeutend steigen soll. Mit dieser rücksichtigen Aussicht verbindet sich bei einem Blicke in die Zukunft die Überzeugung, daß die Menge des bisherige Wasserzuflusses, der, infolge der unaufrichtigen Verwässerung der Gebirgsabflüsse schon sehr unregelmäßig geworden ist, im Laufe der Jahre immer mehr abnehmen und endlich zeitweilig auch ganz versiegen könnte. Es ist daher eine gewagte Sache für die Stadt, von ihrem Wasser, welches für den notwendigen Bedarf kaum hinreicht, zu einem Luxusunternehmen, etwas abzutreten. Aber auch für die Unternehmer selbst ist es etwas gewagt, dort Fischzucht anzulegen, wo ein so geringer Wasserzufluß schon jetzt nur mit Schwierigkeiten zu erlangen ist und eine Sicherheit für die Zukunft fehlt. Die Communität soll noch zu keinem Abschlusse in der Sache gekommen sein.

Mediasch, 17. März. Correspondenz aus Mediasch, 10. März jeder Leser recht traurig daß der wackerer Patriot und von Sünden aller Art wimmelt und stark verwurzelten Ribürgern Nachtheile gemeinen Frommen el und hoffnungslos sein weil er bei diesen seine terzügung findet.“ Da allen Anhang steht der wacker „windelweichen Sünden schleichen,“ hören nicht auf du incurable, verdorbte Sadt, pben! Der Jern des Herrn Pech und Schwefel auf dich die Stadt und die ganze Geg Lande gewachsen ist; und sie Sedom und Gomorra, und in der schlammigen Kessel! Weh!

Ja, diese Mitbürger mit dem Correspondenten hat den Prachtmä einer Fala morgana mand die gewaltigen Luft können. Doch Muth, Muth, nicht zu nicht verlassen da! dir zur Seite, und bleibe in der Communitätsung von mannhafter Zeitung, sammt den gen, durch Anlesung des besüg quifier Eigenartikel be nichts zu sagen. Eine Lage m Im Berichte über die Correspondent einen docti freigen, der jedenfalls eine räthi Debatte weder ein Doctor jur. Es muß mithin dieser doctissim ren, welche der Corresponden nämlich dieselben es wa nicht zu huldigen.

Den Vorwurf, daß es jeres Stadtpresidenten binnehmen: dem hinsichtlich d chem der Correspondent durch häufige Me, — nur Er al gerade da.

Zur Verhütung des erfahren hat, daß man „eine treter (?) unferer Stadt es Hals zu werfen beabsichti Zeiten mündtode zu mache Wir wollen um keinen Souß haben in Mediasch Er fahre nur fort, so re Das klinger so ganz na Und macht uns Alle lach

Wien, 15. März. Auf Ihre königliche Hoheit Marie die Hoftrauer von Montag, den mit einer Abwechslung und zwar einschlägig 21. März die tiefe, bis einschlägig 27. März die mi

— Sr. Durchlaucht der reg dem zu gründenden „Oesterreichische seine lebhafteste Theilnahme zu ertheilt, daß aus seinen Sammlun lichen Schöpfen diejenigen Gegen Zweide dieses Institutes passend er Wir freuen uns diesen Act tereffes für die Förderung des hoc

— Der „Lemberger Zeitung Wir finden in deutschen Bl sich in offizialischen Kreisen herum ren oder gegen die Herren über diese grundsätzlichen Gerüche emich Wien, 13. März. Am 1. ster von Schmerling den Herrn H Erlbogen im Namen des Bürgerm deräthe und Gemeinde-Ausschußmit worden war. Sr. Excellenz das G reichen. Das von Sr. Excellenz g mene Diplom — in rothen Samm mit Namenszug von schwarzem G Arelter Ordarer — ist vom 26. Fe barer Anerkennung an jenen so wie Wien, 13. März. (Die Der Herr Handelsminister Graf W der Monarchie folgenden Erlas hat den Willen ausgesprochen, d Landwirthschafts-Ausschellung, welch bildenden Kunst erstreben soll, im der nächst darauf folgenden Jahr eines Jahres habe ich das von mir niß Sr. Majestät zu bringen. Inde Unterstüzung der geprüten Hande Durchführung dieser Aufgabe rechne züglichen Bestimmungen seinerzeit bef dells- und Gewerbestammer ein, schon len geltend zu machen, damit sie vor höchste Gnade eröffneten Gelegenhei, ihrr und des Vaterlandes Ehre au zur Geltung zu bringen, entsprechend

Best, 14. März. Nächster Grafen Apponyi, zusammenberufen des ungarischen Rechts- und Geri rathung zu beginnen. Derselben die Gravamina des Handelsstandes des beigegeben. Noch im letzten A Vorstände der Handelsagremien der forderung gerichtet. Der Handelsi Mitglieder vertreten sein. Wie wir ist man aber kein besondere Wert renz. Im Gegentheil; das Pöster gemessene Instructionen dahin gegeb

*) Der Einseher des Obigen hat elbe zu übernehmen.

rentenbuns Siebenbürgen zur Ge- vom 20. October 1860 und vom dafeste Wunsch Sr. k. k. aposto- der wiederholten Befehl Sr. k. k. Berechtigungen im Zuge."

ja. Nach den aus den verschie- den Nachrichten ist nicht daran zu zweifeln, für die be- züglichen innerhalb des festgesetzten dem Schlusse der einzelnen Land- mit Gewisheit entgegen gesehen uer vertragen galizischen Landtag a bereits feststehenden Schlus der stenden Verbältnissen im Verlaufe terten. So emittirt auch die Um- drages herbeiführen, im Interesse behaftet bedauert werden müssen, dieser Maßregel allseitig, insbe- n dieser anerkannt und in dieser ritigt.

ntag hielt der hiesige Sparcasse- es früher an die Mitglieder ge- Es ist ein Bedürfnis, welches it, daß die Organisation des rde. Nach dem, im Jahre 1841 arcaffeverwaltung unter der un- welche insgesammt den Gläubig- Gehabung barstern. Im Laufe des Vereins ein ansehnlicher rer Haftung überhebt. Die Ge- de eine Ueberwachung derselben e. Es bildete sich endlich ein Vereins annehmen sollte. Seine Grenzen und es blieb dem viel- die Geschäfte oft in den schwie- den Credit der Anstalt unge- gen Händen kann eine Cassaver- den, wenn das Vertrauen un- der Verein neben der, mit ein überwachendes Organ in e Nothwendigkeit ist nun in den ung getragen worden. Die Be- fast ausnahmslos mit Befrei- gleich einzelne Punkte zu einer Vereinsstatuten erfassen sollen, für die, in die Sparcasse ein-

den vielleicht laut geworden uch auf die Sparcasse haben rückgewirkt. Die fühlbare Geld- er, der Mangel an verfügba- entzogen, und die unnatürlich heimlichsträger der Wucherer persichtlicher Geldinstitute ab- auf sichere Hypothek auf sechs wunden, wenn nur Wenige in vierprocentige Verzinsung er, daß diese Anstalt, welche in die Lage kommt, Darlehen a des Zinsfußes auf 5% er- zu gering, um diesem Miß- In diesem Sinne wurde die für eine größere Erhöhung des freie Hand gelassen werden nrichtung nach dem Vorbilde t entspricht, konnte über den rden, da sonst die höhere Ge- zu erlangen sein würde. Das t nämlich die Vorsicht, daß festhalten sollen. Denn ihre und Ansammlung von Capita- lichen Zinsfuß herabzubringen. here Voraussetzung der Rück- eito eher wird man das er- sichten ist die Rückzahlung mmer billiger als, der Bank- rt jedoch das Capital seine ist sicher, aber nur nach län- nun neben der vollsten Si- tzahlung, wird dabei auch n, als der gewöhnliche Real- mit ihrer Verzinsung steigt, en werden, und wenn dieser msondere im Preise steigen. eite der Geschäftslente, welche en, daß die Sparcasse ihre nur immer gestatten.

suchen der Gesellschaft, welche hen Fischzucht anlegen will, digung des Unternehmens aus der städtischen Trint- ein Rohr von zwei Zoll ein ganz unbedeutendes Zu- schend oft in trockener Jah- Stadt ist, wer davon Kennt- nstalten ihren Wasserbedarf sich von der etwas weitze- den lassen. Fischzucht kann und der Bedarf an Fischen Bedarf an Trinkwasser, der bedeutend steigen soll. Mit n Blicke in die Zukunft die nterzinsfußes, der, insolge der gen schon sehr unregelmäßig abnehmen und endlich zeit- per eine gewagte Sache für notwendigen Bedarf kaum abzutreten. Aber auch für re Fischzucht anzulegen, wo Schwierigkeiten zu erlangen Die Communität soll noch

Mediach, 17. März. (Eingekendet.) Bei Durchslegung der X Cor- respondenz aus Mediach, 10. März in der Hermannstädter Zeitung wird wohl jeder Leser recht traurig gestimmt worden sein, indem er erfahren mußte, daß der wackerste Patriot und politische Reformator unserer tief gesunkenen, von Sünden aller Art wimmelernden Stadt, den stark verzweigten und stark vermozelteten Baum, welcher ihm und den andern Mitbürgern Noththeile und Schaden verursacht, zum all- gemeinen Frommen selbst mit scharfer Art nicht fällen kann und hoffnungslos seinem Beginnen entsagt, bloß — weil er bei diesen seinen Mitbürgern nicht die gehörige Un- terstützung findet." Das ist doch traurig, sehr traurig. — Also ohne allen Anhang steht der wackerste Patriot unserer sündigen Stadt da und die "windelweichen Sünder, welche verdeckten Antlitzes einher- schleichen um die treffenden Hiebe des Reformators abzu- wehren", hören nicht auf die Stimme des Wohlwäntigen! Doch wehe dir! du incurable, verderbte Stadt, die du nicht hören die Stimme deines Prophe- ten! Der Zorn des Herrn wird über dich kommen; und es wird Feuer, Pech und Schwefel auf dich regnen! Und der Herr Jehova wird umkehren die Stadt und die ganze Gegend und alle Einwohner und was auf dem Lande gewachsen ist; und sie wird von der Erde vertilget werden, gleich Sodom und Gomorra, und wird werden ein sinkender See an den Ufern der schlanmigen Kofel! Wehe! Wehe! Wehe!!!

Ja, diese Mitbürger müssen wahrhaftig stockblind sein, denn außer dem X Correspondenten hat jenen gewaltigen, gemeinschädlichen Baum, dieses Prachtstück einer Kata morgana, noch Niemand gesehen, mitbin auch Nie- mand die gewaltigen Lusthiebe unseres wackeren Patrioten deuten können. Doch Muth, Muth, wackerer Patriot, versage nicht, denn dich steht du nicht verlassen da! Sieh! ein wackerer Vertreter steht standhaft bei dir Seite, und bleibt bei der Klinge! Was liegt denn daran, daß in der Communitätsitzung vom 6. März der Artikel aus Nr. 47 der Her- mannstädter Zeitung, sammt den in demselben vorkommenden Verläumdun- gen, durch Auflesung des bezüglichen Communitäts-Beschlusses, sich als er- gänztiger Lügenartikel herausstellte? Solche Kleinigkeiten haben ja nichts zu sagen. Eine Lüge mehr oder weniger, — wen kümmert das?

Im Berichte über die Repräsentantensitzung vom 6. März läßt der X Correspondent einen doctissimus doctorum Katerenähnlich auf- steigen, der jedenfalls eine räthselhafte Person darstellt, weil während jener Debatte weder ein Doctor jur. noch ein Doctor med. u. c. anwesend war. Es muß mithin dieser doctissimus doctorum zu jenen Unglücklichen gehö- ren, welche der X Correspondent zu illustriren gar nie unterläßt, wenn nämlich dieselben es wagen, seiner politischen Weisheit nicht zu hulbigen. Den Vorwurf, daß es mit dem Constitutionalismus un- serer Stadtrepräsentanten hinfie, müssen wir leider gebulbig hinnehmen: denn hinsichtlich desjenigen Constitutionalismus, von wem- dem der X Correspondent durchdrungen und befestigt ist, hinter wir wahr- haftig Alle, — nur Er allein steht überzeugt und ferkzen- gerade da.

Zur Veruhigung des X Correspondenten endlich, welcher gerüchweise erfahren hat, daß man einen der wackersten Bürger und Ver- treter (?) unserer Stadt einen difamirenden Proceß an den Hals zu werfen beabsichtige, um dadurch denselben für alle Zeiten mundtot zu machen, antworten wir:

Wir wollen um keinen Preis mundtot ihn machen, Sonst haben in Mediach wir weniger zum Lachen, Er fahre nur fort, so recht quitsch und quatsch, Das klingt so ganz nach Klaberadatsch, Und macht uns Alle lachen! — *)

Wien, 15. März. Auf Allerhöchste Anordnung wird für weiland Ihre königliche Hoheit Marie Auguste, königliche Prinzessin von Sachsen, die Hoftrauer von Montag, den 16. März angefangen durch zwölf Tage mit einer Abwechslung und zwar die ersten sechs Tage, d. i. vom 16. bis einschließig 21. März die tiefe, dann die letzten sechs Tage, d. i. vom 22. bis einschließig 27. März die mindere Trauer getragen werden. (W. Ztg.) — Sr. Durchlaucht der regierende Fürst Johann zu Liechtenstein hat dem zu gründenden „Oesterreichischen Museum für Kunst und Industrie" seine lebhafteste Theilnahme zu erkennen gegeben und bereits den Auftrag erteilt, daß aus seinen Sammlungen sowohl in Wien als in den städti- lichen Schlössern diejenigen Gegenstände ausgewählt werden, welche für die Zwecke dieses Institutes passend erscheinen.

Wir freuen uns diesen Akt als den ersten Beweis eines warmen In- teresses für die Förderung des hochwichtigen Institutes mittheilen zu können. (W. Ztg.)

— Der „Lemberger Zeitung" wird geschrieben: Wir finden in deutschen Blättern Andeutungen, daß russische Agenten sich in östgalizischen Kreisen herumtreiben und die Bauern gegen ihre Her- ren oder gegen die Herren überhaupt aufzuwecken suchen. Wir müssen diese grundlossten Gerüchte entschieden zurückweisen.

Wien, 13. März. Am 12. d. M. empfing der Herr Staatsmini- ster von Schmerling den Herrn Hofrath Heibinger, welcher als Bürger von Gllbogen im Namen des Bürgermeisters Herrn Franz Wayer, der Gemein- derath und Gemeindevorstandesmitglied der königl. Stadt Gllbogen betraut worden war, Sr. Excellenz das Ehrenbürger-Diplom der Stadt zu über- reichen. Das von Sr. Excellenz auf das Wohlwollensste entgegengezo- mome Diplom — in rothen Sammt gebunden, in geschmackvoller Fassung mit Namenszug von schwarzem Email in reichem Goldrande, aus dem Atelier Scharner — ist vom 26. Februar datirt, eine Erinnerungsgabe dank- barer Anerkennung an jenen so wichtigen Tag des Jahres 1861.

Wien, 13. März. (Die Industrierausstellung 1865.) Der Herr Handelsminister Graf Widenburg hat an alle Handelskammern der Monarchie folgenden Erlass gerichtet: „Se. Majestät der Kaiser hat den Willen ausgesprochen, daß eine internationale Industrie- und Landwirtschaftsausstellung, welche sich auch auf die Schöpfungen der bildenden Kunst erstrecken soll, im Jahre 1865 oder wenigstens in einem der nächst darauf folgenden Jahre abgehalten werde. Nach Ablauf eines Jahres habe ich das von mir zu diesem Behufe Versügte zur Kennt- niß Sr. Majestät zu bringen. Indem ich im Vorhinein auf die eifrige Unterstützung der geehrten Handels- und Gewerbekammer zur glücklichen Durchführung dieser Aufgabe rechne und mit Vorbehalte, die näheren be- züglichen Bestimmungen seinerzeit bekanntzugeben, lade ich die geehrte Han- dels- und Gewerbekammer ein, schon jetzt ihren Einfluß auf die Industriellen geltend zu machen, damit sie von der ihnen durch Sr. Majestät Aller- höchsten Gnade eröffneten Gelegenheit, das, was sie zu leisten vermögen, zu ihrer und des Vaterlandes Ehre auf heimischen Boden zu entfalten und zur Geltung zu bringen, entsprechenden Gebrauch machen."

Peft, 14. März. Nächsten Montag tritt die von dem Judex curiae, Grafen Apponyi, zusammenberufene Konferenz zur Prüfung der Uebelstände des ungarischen Rechts- und Gerichtsverfahrens zusammen, um ihre Be- ratungen zu beginnen. Derselben werden, da es sich dabei vorzüglich um die Gravamina des Handelsstandes handelt, Vertrauensmänner dieses Stan- des beigezogen. Noch im letzten Augenblicke hat der Judex curiae an die Vorstände der Handelsgremien der größeren Städte eine diesbezügliche Auf- forderung gerichtet. Der Handelsstand von Pest wird durch sechs seiner Mitglieder vertreten sein. Wie wir aus Privat-Korrespondenzen erfahren, ist man aber kein besondere Vertrauens in die Resultate dieser Konferen- z. Im Oegentheil; das Pesther Handelsgremium soll seinen Delegirten gemessene Instruktionen dahin gegeben haben, daß sie zunächst die en bloc-

*) Der Einsender des Obigen hat schriftlich erklärt, die Verantwortung für das- selbe zu übernehmen.

Annahme der deutschen Wechselordnung zu verlangen, und falls diesem Be- gehen nicht stattgegeben werden sollte, nur unter der Bedingung an den weiteren Sitzungen Theil zu nehmen hätten, daß ihnen die adäquale Ein- führung des Wechselgesetzes zugesichert werde. Wir sind begierig, zu erfah- ren, ob die der Konferenz beigezogenen Juristen es über sich bringen wer- den, im Interesse ihres Rufes und des dahin stehenden Verkehrs lieber ein- reuiges Pater peccavi auszusprechen als noch einmal der Welt zu beweisen, daß die ungarischen Gesetze so trefflich und zeitgemäß seien, als die wenn er nach den ungarischen Gesetzen leben könnte. (Peft. Lloyd)

Jnnbrück, 12. März. Die neugewählten wälstirrolischen Land- tags Abgeordneten haben in einer an den Statthalter überfendenden Eingabe die Bereitwilligkeit, am Landtage zu erscheinen, erklärt, wenn die kaiserliche Regierung jener Wünsche des italienischen Landesheeres macht, welcher die Realis- ierung jener Wahlen ihren klaren Ausdruck finden. Der „Tiroler Bote" theilt M. in Jnnbrück eingelaugte Erklärung von Seite des Statthalters er- folgte. Diefelbe lautet:

„An die Herren Landtags-Abgeordneten Antonio de Panizza, u. s. w. Auf das soeben erhaltene Schreiben vom 7. d. M. habe ich die Ehre zu erwidern, daß es von dem Standpunkte der Regierung nicht zu- lässig und mit den constitutionellen Gepflogenheiten ganz unvereinbarlich er- scheint, mit einzelnen Deputirten, welche ihr Erscheinen im Landtage von einer ihren Wünschen entsprechenden Regierungsvorlage abhängig machen, und welche außerhalb des Landtages kein Vertretungsrecht haben, in eine zu sein, diese Eingabe in weitere amtliche Verhandlung nehmen zu können. Jnnbrück, den 9. März 1863. Lobkowitz m. p.

Deutschland

— Die „D. A. Ztg.", deren Bestimmungen gegen Oesterreich bekannt sind, schreibt am Eingange eines Leitartikels: „Was gegenwärtig in Preu- ßen, im Innern und nach Außen geschieht, ist von der Art, daß für Oester- reich keine großen Anstrengungen dazu gebden würden, um jenem in der öffentlichen Meinung den Rang abzulaufen. Aber wir würden ungerade gegen die Regierung Oesterreichs sein, wenn wir behaupten wollten, die neueste Politik derselben habe mit einer solchen Folie bedurft, um als ach- tungsvoll und wohlthätig erkannt zu werden." Von Preußen sprechen dieselben Blätter, die sonst die preussische „Spitze" verfochten, jetzt befannt- lich in einem ganz andern Tone. Es geschieht aber dort auch von Seite der Reactionspartei ganz ungläubliche Dummheiten. So haben z. B. die „Conservativen" in Halle Herrn v. Bismarck eine Adresse übersandt, in der es u. A. heißt: „Gott segne Se. Majestät, daß er ein solches Heldent- werk in die Hand genommen, er segne aber auch Ew. Excellenz, den er zu seinem Blüher in diesem neuen größeren Befreiungskriege erkoren hat!" Schade, daß die Statuen in Berlin nicht die rare Eigenhaft des Gou- verneur-Monuments im „Don Juan" besitzen. Vater Blüher wäre sonst vor Joru über diesen Vergleich von seinem Postamente herabgesprungen und hätte Einige der „Conservativen" durchgestrichelt, wie er es bei seinen Lebzeiten gewohnt war.

Italien.

Turin, 14. März. Der Emissionspreis der neuen Anleihe wurde auf 71 Francs festgesetzt. Nur die Nationalbank wird 1/2 Ct. Commissions- gebühr erhalten. „Italia militare" meldet: Den durch die letzten Ereignisse in Sizilien compromittirten, zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilten Militärs wurde die Strafe in 20jährige Verweisung umgewandelt.

Frankreich.

Paris, 14. März. Im Senat las Karabit den Bericht über die Petitionen zu Gunsten Bolens, dessen Schlußfolgerungen demnach lauten: In dieser Situation, Angesichts der Verhandlungen hält die Commission, durch die erhaltenen Mittheilungen aufgeklärt, und überzeugt, daß die Re- gierung gethan hat und thun werde, was gerecht, möglich und politisch für die Sache Bolens ist, dafür, daß die Verweisung an das Ministerium nicht gerechtfertigt sei, und beantragt, sich auf die Weisheit des Kaisers zu ver- lassen und zur Tagesordnung zu übergehen.

— Der „Constitutionnel" hat die vom „Moniteur" für falsch er- klärte Nachricht, daß schon Ende März das Lager von Chalons formirt werden würde, gebracht. Wie es scheint, hat die falsche Nachricht in Paris eine tiefe Beunruhigung hervorgerufen, deren rasche Beschwichtigung durch das Dementi nothwendig erschien. — Die „Independance belge" erzählt von einer in den Tuilerien stattgehabten Beratung der Marschälle über den Gang der Dinge in Mexiko. Die langsame Bewegung der Expedition und ihre hohen Kosten sollen in den hohen Regierungskreisen große und sehr ausgesprochene Ungutwilligkeit hervorbringen, die ihren Ausdruck in verschiednen, wenn auch unbegründeten Gerüchten findet.

Rußland.

— Der „Presse" wird ein „aus der Felddruckerei im Hauptquartier Sosnowka hervorgegangener Erlass des Dictators Langiewicz" mitgetheilt, welcher die „Civil-Nationalregierung" einsetzt. Hiernach soll diese — bis auf Weiteres geheim bleibende — „Civil-Nationalregierung" aus vier Mit- gliedern bestehen, die zugleich „Departementchef des Krieges, der Finanzen, des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten" sind. Alle „Verordnungen der Civilregierung" sollen im Namen des Di- ctators erlassen werden, der für jetzt unmittelbar drei Regierungscommissäre zu besonderen Aufträgen im Innern ernannt. Diese sind von der National- regierung abhängig und erhalten von ihr Instruktionen. Artikel 7, 8 und 9 des „Erlasses" mögen hier wörtlich folgen: Unsere Repräsentanten bei fremden Mächten werde ich auf Vorschlag des Chefs der auswärtigen Angelegenheiten ernennen. Alle bis zu diesem Augenblicke fungirenden Civil- und Militärbehör- den, welchen Ursprunges sie auch seien, werden durch dieses Decret hier- mit aufgelöst. Sie sollen jedoch so lange ihre Functionen fortsetzen, bis ihnen ent- sprechende Befehle durch die nationale Civilregierung oder ihre Commissäre zugegangen sind werden.

Amerika.

New-York, 28. Februar. Die Conföderirten haben Savannah und Charleston besetzt. Fast alle Bewohner von Charleston verlassen mit ihren Habsgeltern die Stadt, welche man im Falle der Einnahme einäschern will.

Ans dem Telegraphen-Bureau.

Krakau, 14. März. Reisende erzählen, daß gestern Vormittags ein Vorpöstengefecht zwischen Infurgenten und Kosaken unweit Mieschow statt- gefunden und ein Theil des Langiewicz'schen Corps sich thätiglich gegen Dpatowice gewendet habe. Russen sind aus Czernochow und Szermiszpce gegen Olusz abgerückt. Die Warschauer Bahn ist neuerdings mehrfach be- schädigt und die Communication gestört.

Krakau, 15. März. Vorgestern früh hat bei Szegpanowice ein kleines Vorpöstengefecht stattgefunden. 9 Russen, darunter ein Officier, sind geblieben und 5 verwundet. Die Infurgenten hatten einen Todten und zwei Verwundete.

Warschau, 14. März. Am 9. März ist die Bande von Padlewsky, 1500 Mann stark, in Mysznice, Gouvernement Plock, nahe der preussischen Grenze, geschlagen (défaite) und verfolgt worden. Padlewsky ist todt, seine

Papiere wurden genommen. Am 12. hat der General Janshawe bei Plock eine Bande von 800 Infurgenten vernichtet. Letztere verloren 200 Todte und 50 Gefangene. Bukarest, 14. März. Der Präsident des Cabinets verlor in der heutigen Kammer Sitzung eine Vorlesung, welche die Arbeiten und die Hal- tung der Versammlung kritisirte und die letztere anklagt, daß sie das Bud- get nicht votirt und durch ihren letzten Beschluß, welcher die Gehälter von vierter Aufzügen unterlag, sogar Insubordination provocirt habe. Schließ- lich erklärte die Vorlesung die ordentliche Session für geschlossen. Die Re- gierung und die Kammer befinden sich demnach ohne votirtes Budget.

Gerichtssaal.

Schlusvorhandlung vor dem Stadt- und Stuhl-Magistrat in Her- mannstadt am 18. März 1863 wider den Hermannstädter Büchsenbinder Stephan Feymann, wegen Vergehens der verschuldeten Gräda, Beschädi- gung: Herr Senator Heinrich, Botanten die Herrn Secretäre Papius und Lacher.

Stephan Feymann, aus Dedenburg in Ungarn gebürtig, 44 Jahre alt, verheirathet, Vater von 3 Kindern, bürgerehlicher Büchsenbinder in Her- mannstadt wurde des Vergehens der verschuldeten Gräda angeklagt, weil er in Concurs verfallen und nicht auszuweisen im Stande war, daß er nur durch Unglücksfälle und ohne sein Verschulden in die Unmöglichkeit gerathen ist, seine Gläubiger mit einem Passivstande von über 4000 fl. zu befrie- digen.

Nachdem das Beweisverfahren geschlossen war, stellt der als Staats- anwalt fungirende Fiscal, Herr Schuster, den Antrag, den Angeklagten des Vergehens der verschuldeten Gräda nach §. 496 St.-G. W. für schuldig zu erklären und zum strengen Arrest in der Dauer von 3 Monaten zu verurtheilen.

Der Herr Staatsanwalt begründete im Wesentlichen seine Anklage folgender Maßen:

Der Angeklagte habe selbst eingestanden, daß er bis zum Jahre 1860 acio gestanden sei, er könne sich durchaus nicht ausweisen, wie es gekom- men sei, daß er nach 2 Jahren in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger mit einem so bedeutenden Betrage ihrer Forderungen zu befrie- digen. Er habe eingestanden, daß er gewiß habe, der Passivstand über- wiege den Activstand, und doch habe er nicht sogleich den Concurs ange- meldet. Das Sittengemüth, welches ihm die Polizeidirection ausgestellt hatte, laute sehr ungünstig. Feymann habe sein Gewerbe vernachlässigt, habe die Wirthshäuser besucht; durch sein Verschulden, unterstützt durch das schlechte Sittengemüth der Polizeidirection, sei der Beweis seiner Schuld hergeleitet.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Beweis seiner Schuld nicht ge- straft worden ist und auf die schuldlöse Familie bestehen sei der obige Strafantrag gerechtfertigt.

Der Verteidiger Prof. Dr. Senz appellirt zuvörderst an die Perso- nal- und Plagtenntniß des Gerichtshofes über die traurige Lage, in welcher sich der größte Theil des Gewerbestandes seit dem Jahre 1860 befindet. Können der Angeklagte auch Spezial-Unglücksfälle, die nur ihn allein getrof- fen haben, nicht nachweisen, so sei jedoch die allgemeine Lage nicht aus dem Auge zu verlieren, die gleich einer ungesunden Atmosphäre über den größten Theil des Gewerbestandes laste. Bis zum Jahre 1860 sei Fey- mann ein aufrechter Gewerbsmann gewesen; er habe Credit gehabt und war reich, wie so viele andere seines Gleichen, in der Lage alle seine Gläubiger zu befriedigen. Es sei nicht seine Schuld, daß mit dem Umschwung der politischen Verhältnisse seine Einnahmsquellen versiegen, daß in Folge des neuen Gewerbsgesetzes fast seine sämmtlichen Geschäfte in Verlusten, und selbst- ständige Meister geworden sind, daß er dieser und der durch die Eisenbahn bis Temeswar vermehrten Concurrenz nicht mehr gewachsen war; daß in Folge dessen die Märkte, die doch früher so reichen Ertrag lieferten, ihn plötzlich im Stiche ließen. Wie bei vielen 100 anderen Gewerbsleuten in Hermannstadt versiegen auch bei ihm die Quellen seiner Einnahmen. Feymann wurde passiv, heißt in dem vorliegenden Falle nichts anders, als es begann ihm schlecht in seinem Gewerbe zu ergeben und er nahm nicht mehr so viel ein, als er brauchte, um seine Gläubiger und Steuern zu be- zahlen und die Bedürfnisse seines Hauswesens zu decken.

In der Noth auf bessere Zeiten hoffend, suchte er Geld und hatte das Unglück in die Hände des Agenten Neugeboren zu verfallen, der ihn in unverantwortlicher Weise bewuchert, was seinen Ruin vollendete. Für den schlechten Geschäftsgang, für den Geld- und Creditmangel an Her- mannstädter Plage für Wucher, den ein anderer verübt, und für seine Hoff- mung, daß es ja endlich doch besser werden, und für seine Hoff- auskommen werde, könne er unmöglich gestraft werden.

Wäre sein Geschäft so fortgegangen, wie es bis zum Jahre 1860 nicht, so stände er gewiß heute als aufrechter Geschäftsmann da, und das nicht auf concrete Thatsachen basirte Sittengemüth der städtischen Polizei- direction, das erwiesene Unrichtigkeiten enthalte, würde über ihn gewiß so vortheilhaft lauten, wie jenes, welches ihm der Magistrat von Kronstadt, wo er 8 Jahre sich aufhielt, ausgestellt hat. Aber so geht es leider in der Welt. Ist einmal Jemand im Unglück, so ist immer zugleich der Arg- wohn und die Verächtlichkeit bei der Hand, um die Lage eines solchen als eine selbstverschuldete darzustellen und mit Steinen nach ihm zu werfen.

Ueberzeugend sei in dem vorliegenden Falle, daß eine Reihe von Gläu- bigern, die stets gegen den zahlungsunfähig gewordenen Gemeinsschuldner erfahrungsgemäß misstrauische Abneigung und Antipathie hegen, ihm über- einstimmend ein gutes Zeugniß geben. Kein einziger Gläubiger — und das will sehr viel heißen — habe gegen ihn etwas Nachtheiliges ausge- sagt; daß er dann und wann in einem Wirthshause ein Seidel Wein trank, sei ihm als Büchsenbinder, mit Rücksicht auf das bekannte Sprichwort, am allerwenigsten zu verargen.

Der Herr Verteidiger beantragte aus diesen Gründen die Losprechung des Angeklagten. Nach kurzer Beratung verführte der Gerichtshof zu Rechte: der Angeklagte werde losgesprochen und schuldlos erkannt. In den Entscheidungsgründen wurde geltend gemacht: der Gerichtshof habe die Un- bergzeugung von einem Verschulden des Angeklagten nicht erlangt. Zu sei- nen Gunsten spreche der schlechte Geschäftsgang, der Geld- und Creditman- gel, der seit dem Jahre 1860 mehr oder weniger die Gewerbsleute er- griffen hat. Daß der Angeklagte sein Geschäft, als es schlecht zu gehen begann, nicht sogleich aufgab und wackerlich überorthet wurde, könne ihm als Verschulden und zwar um so weniger zur Last gelegt werden, da die bei der Schlussverhandlung vernommenen Gläubiger nichts Ungünstiges über ihn vorzubringen wüßten.

Berichtigung: In der gestrigen Nummer, Column 1, Spalte 3, Seite 54 v. u. soll es statt „Kaiserhaus" heißen: „Kaiserreich."

Effecten- und Wechsel-Course, an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 18. März 1863. (Schluß-Cours in österr. Währung.)

Effecten.	fl. kr.
5% Metalliques	74 40
5% National-Anleihen	81 15
Bankactien	799 —
Creditactien	212 20

Wechsel.	fl. kr.
Silber	114 35
Pendon	115 —

Gold.	fl. kr.
8. l. Münz-Ducaten	5 48

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigungen

3. 1479/237. 1863.

2-3

Rundmachung.

Zu belegen ist, die Werkmeisterstelle bei dem provisorischen k. k. Münzamt zu Karlsruhe, in der X. Diäten-Klasse, mit dem Gehalte jährlich 630 fl. (sechshundertdreißig Gulden) ö. W., freier Wohnung, dann dem Bezugsrechte von 6 (sechs) Klaftern Brennholz im Gesteinsspreise und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im Gehalts-Betrage.

Bewerber um diese Stelle, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religions-Bekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der absolvirten Bergwehens-Studien, der theoretischen und praktischen Kenntnisse des Bergwesens, besonders aber auch der Prägnantulation, der Cautions-Fähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit den Beamten des k. k. Münzamtes zu Karlsruhe vermandt oder verhandelt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde binnen vier Wochen bei dem k. k. Münzamt zu Karlsruhe einzu- bringen.

Karlsruhe, am 13. März 1863.

Von der k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direction.

Konkurs.

3-3

Es ist die Pfarre Scharosch, Schenker Kapitals, Groß-Schenker Kirchenbezirks, am 12. März l. J., in Erledigung gekommen und wird dieselbe in vorgeschriebener Frist aufs Neue besetzt werden.

Groß-Schenk, den 13. März 1863.

Das Groß-Schenker Bezirks-Conistorium.

Licitationen.

Nro. 2669/III. 1863.

2-3

Rundmachung

zur Wiederbesetzung der erledigten Tabak-Großtrafik zu Karlsruhe, im Bezirke der Brooser k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Die Tabak-Großtrafik zu Karlsruhe im Brooser Finanz-Bezirk, wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die für's hohe Aera günstigsten Bedingungen stellt, verlehren.

Mit derselben kann auch der Klein-Verschleiß der Stempelmarken geringerer Cautions verbunden werden, welchen der Verleger über Aufforderung der Finanzbehörde gegen Bezug der gesetzlichen Verschleiß-Provision zu übernehmen gehalten ist.

Dieser Verschleiß hat seinen Tabak-Material dort bei dem k. k. Meilen-eisenbahn k. k. Tabak-Verschleiß-Magazin zu M.-Porto zu beziehen.

Dem Commissionär ist das Recht des eigenen *alla minuta* Verkaufes in dem Lokale des Groß-Verschleißes eingeräumt, u. b. sind demselben zur Materialbeilegung 60 Kleinverleiher zugewiesen. Es wird jedoch hier zu Folge Anordnung des k. k. Finanz-Ministeriums die Bedingung gestellt, daß sich der Groß-Verschleiß an einem von der *Mikroskopischen* Kraft, mehr als der jetzige Großverschleiß, entfernter gut gelegenen Platz festhalten muß.

Der Verkehr betragt in der Jahresperiode vom 1. November 1861 bis letzten October 1862, an Tabak 85,552 1/2 Pfunde, 55,925 fl. 31 1/2 kr.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit demessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses Kredits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Caution im Betrage von 2500 fl. ö. W. für den Tabak und das Geschir, ist noch vor Uebernahme des Commissionärgeschäftes, und zwar längstens binnen 6 Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Geßal absonderlich zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Percent der Caution als Badium in dem Betrage von 250 fl. ö. W. vorläufig bei dem k. k. Steuer- oder sonstigen Cassa zu erlegen, und die diesfällige Quittung der gesetzelten und klaffenmäßig gestempelten Offerte beizuschließen, welche längstens bis zum 10. April 1863, mit der Aufschrift: „Offert für Tabak-Großtrafik zu Karlsruhe“ bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Broos einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verassen, und ist daselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung:

- a) über das erlegte Badium, dann
- b) über die erlangte Großjährigkeit und
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.
- d) Konkurrenten, welche nicht im Verfallorte anäßig sind, haben nebstbei die Nachweisung beizubringen, daß ihnen Seltens der politischen Behörde der bleibende Aufenthalt im Verfallorte rüchlich die Eröffnung eines Tabak-Großverschleißes, daselbst gestattet sei, beziehungsweise kein Anstand dagegen obwaltet.

Die Badien jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt; das Badium des Ersehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbedorfrüfung zurückgehalten. Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten. Ein bestimmter Vertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung statfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Aufhebung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt. Wenn der Offertent das Commissionärgeschäft gegen ein Entgelt übernehmen will, so hat er eine Weilen-Zapfen-Entschädigung besonders nicht mehr anzusprechen, sondern es muß diese in dem angebotenen Verschleiß-Provisionspercent mitenthalten sein. Im Falle der Commissionär den Tabak-Verschleiß gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Pachsertrages an das Geßal zu übernehmen sich verpflichtet, daß er den Nachschilling in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen. Sollte derselbe auch nur mit einer Monatsrate des einfallenden Nachschillings im Rückstande bleiben, so wird er selbst dann, wenn diese rückständige Nachschillingrate innerhalb der Dauer des Aufkündigungs-Termines fällt, des ihm verliehenen Verschleiß-Fähigkeites sogleich entsetzt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind so wie der Catalogusausweis und die Verlags-Auslagen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Broos, einzulien.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Geßal zum Abschluß von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Geßalübertretung überhaupt, oder einer einfachen Geßalübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rüchlich des Verkehres mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Polizeübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolegegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Die Beilegung geschieht auf unbestimmte Zeit und es sind die Offerte für den Offertenten vom Zeitpunkt der Einreichung, für das hohe Aera oder erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbieter bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Broos, am 5. März 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Formulare eines Offertes.

(50 kr. Stempelmarken.)

Ich Entschloßfertigter erkläre mich bereit, die Tabak-Großtrafik zu Karlsruhe unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bedorfrüfung gegen Bezug von

(oder gegen Verzichtleistung auf die Verschleißprovision); (oder ohne Anspruch auf die Tabak-Verschleiß-Provision, gegen eine d. W., welche in dem Geßale in monatlichen Raten vorhinein zu zahlen mich verpflichtet, in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Rundmachung angeordneten drei respektive vier Beilagen sind hier beigefügt.

den 1863

Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter (Stand).

Von Außen.

Offert zur Erlangung der Tabak-Großtrafik zu Karlsruhe mit Bezug auf die Rundmachung vom 5. März 1863, 3. 2669/III. 1863.

3. 440/Civ. 1863.

3-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte Hermannstadt wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Michael Müller, durch Landesadvokat Dr. Zekeli, de praes. 15. Jänner 1863, 3. 440, in der Rechtsfache wider Georg Auer aus Schellenberg, zur Vereinarbringung der Forderung von 108 fl. c. s. c. in die exekutive Feilbietung des dem Georg Auer gehörigen bereits gerichtlich gepfändeten und gepfägten Hauses und Hofes sammt Nebengebäuden in Schellenberg in der Mählgasse neben Thomas Klein und dem Felde, im Schätzwerthe von 300 fl. ö. W. gewilligt und der erste Termin hierzu auf den 26. März, der zweite auf den 27. April 1863, jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Ortsamts-Kanzlei in Schellenberg, festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf dem feilzubietenden Gute pfandweise verpfändeten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehende von dem Schätzungsprotokolle und den Licitations-Bedingnissen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf diesem Gute haftende Lasten bei dem Grundbuchsamte in Schellenberg sich zu belehren.

Unter einem werden alle Diejenigen, welche ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Exekution gezogene Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Gutes so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingvertheilung ohne ihre Beilegung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 26. Jänner 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

3. 978/Civ. 1863.

3-3

Edict.

Im Nachhange zum hierämlichen Edict vom 31. Dezember 1862, 3. 5314/Civ. wird kundgemacht, daß das Haus Nro. 548 Neustift in Hermannstadt, da sich am ersten Termin kein Käufer fand, nunmehr am zweiten Termin, das ist am 30. März 1863, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, nöthigenfalls auch unter dem Schätzwerthe zugeschlagen werden würde.

Hermannstadt, am 12. März 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

Nichtamtlicher Theil.

Fremden-Liste.

Angelommen am 18. Februar 1863.

Römischer Kaiser:

Alexander Dirigano, Johann Forumbat, Reuters, von Bukurest.

Ungarische Krone:

Em. Suchy, Ubrerfabrikant, von Prag, Johann Suchy, Kaufmann, von Wien, C. Jselet, Geschäftsmann, von M.-Bährschy, Julius Teusch, Eduard Binder, Geschäftsleute, von Kronstadt.

Anoncen Irrthum.

Ich erkläre hiemit, daß mein in der gestrigen Nummer der „Hermannstädter Zeitung“ erschienener fehlerhafter Preis-Courant ohne mein Wissen und Willen eingeschaltet wurde, sondern eine andere Bestimmung hatte.

Hermannstadt, am 19. März 1863.

Adolf Stoffel.

Literarische Anzeige.

Bei Theodor Steinhausen, Buchhändler in Hermannstadt, ist so eben angekommen und zu haben:

Karte von Kriegs-Schauplatz.

Handke's, F. Karte von Polen (Westrußland, Galizien, Posen). Glogau, 1863. 80 fr.

Kirchenbuch für die evangelische Kirche in Württemberg.

Erster und zweiter Theil. Gebete und Handlungen. Dritte Auflage. Stuttgart, 1858. 3 fl. 68 fr.

Bauer, Friedrich. Die Syntax der neuhochdeutschen Sprache. Besonderer Abdruck aus dessen „Grundzüge der neuhochdeutschen Grammatik“ sechster, resp. neunter Auflage 1863. Nördlingen, 1863. 28 fr.

Courier aller Eisenbahn- und Dampfschiffahrten des In- und Auslandes mit genauer Angabe der Meilen-Distanzen, Fahrzeiten und Fahrpreise für Personen, Reisegepäck und Frachten, so wie der Post-Posten, Ritzgebühren und Messagerien, der Militär-Transport-Tariffe, Güter-Taxe von Wien und allen größeren Städten mit einem Fremdenführer, einer Eisenbahn- und Intelligenzblatt. Diese Monatschrift kostet einzeln sowohl in Wien, wie in allen Orten des Kaiserstaates 40 fr. März und April. Wien, 1863.

Dienböck's Provinzial-Adressbuch für das Kaiserthum Oesterreich 1863. Mit Unterstützung der löblichen Handels- und Gewerbetamnen, Handelskammern und Bürgermeisterräthe und unter Mitwirkung tüchtiger Fachmänner, redigirt und herausgegeben. Enthaltend: ein vollständiges Verzeichniß jänmlicher Handels- und Gewerbetleute der Monarchie, ein alphabetisches Orts-Verzeichniß und ein zum bequemeren Auffinden der wichtigsten Geschäfte überichtlich geordnetes Handels- und Fabriks-Register. Wien. 5 fl.

Emminghaus, Dr. A. Entwicklung, Krisis und Zukunft des deutschen Zollvereins. Leipzig, 1863. 1 fl. 5 fr.

Wackernagel, Philipp. Deutsches Lesebuch. In 4 Theilen. Bierundzwanzigster Abdruck. Stuttgart, 1863. 4 fl.

Die Morgenstunden eines deutschen Fürsten oder die Kunst zu Regieren. Uebersetzter Abdruck einer Uebersetzung nach dem Original des 18ten Jahrhunderts nebst den Anmerkungen des damaligen Herausgebers. Reutlingen, 1863. 63 fr.

Retcliffe, Sir John. Zehn Jahre! Zweiter Abschnitt von Villafrauca. Historisch-politischer Roman. Zwei Bände. Berlin, 1862. 8 fl.

Luther, Gotthardt Alfred. Die deutschen Freiheitskriege 1813-1815. Für das deutsche Volk. Erste Lieferung. Mit 2 colorirten Abbildungen. Leipzig, 1863. 53 fr.

Uhlemann, Dr. Max. Vor dreitausend Jahren oder der Untergang der Ramefiden. Ein culturhistorischer Roman. Zweite Ausgabe. Leipzig, 1863. 2 fl. 10 fr.

Mensleben, L. v. Abunterhaltungen der Soldaten im Kriege und Frieden.

Erzählungen merkwürdiger Ereignisse aus dem Leben der Soldaten. 2 Bände. Zweite Auflage. Leipzig, 1861. 2 fl. 10 fr.

Gundling, Julius. Deutsche Hiebe. Oesterreichische und preussische Soldatengeschichten. Zweite (unveränderte) Auflage. 2 Bände. Leipzig, 1863. 3 fl. 15 fr.

Gätschenberger, Stephan. Dramatische Werke. Erstes Bändchen: Altes und neues Wissen oder die Stiftung der bayerischen Akademie der Wissenschaften. Historisches Lustspiel in fünf Akten. Würzburg, 1863. 70 fr.

Der Anekdotenjäger. Zeitschrift für das lustige Deutschland. (Das vollständige Anekdoten-Verzitten.) Zweimundsechzigstes Heft. Achtebter Band. Viertes Heft. Mehr als 500 der neuesten und pikantesten Anekdoten enthaltend. Nordhausen, 1863. 79 fr.

Goerner, C. A. Der lustige Deklamator. Eine Sammlung komischer Vorträge in Versen und Prosa. Mit Original-Beiträgen. Altona, 1863. 53 fr.

Gedente mein! Neueste Sammlung geschmack- und sinnvoller Stammbuch-Verse für alle Verhältnisse des geselligen Lebens. Dessau, 1863. 21 fr.

Zydon, Friedrich v. Das Buch der Träume. Eine Sammlung von Trümpfchen, Tischreden und Tischledern, wie auch Antworten auf ausgebrachte Gesundheitsfragen. Neu bearbeitet von Friedrich Haber. Siebente Auflage. Sonderhausen, 1862. 1 fl. 5 fr.

Rudempr, J. Movel. Geheimnisse der Zeugung, oder die Kunst, nach Willkür Knaben oder Mädchen, gewisse, gesunde und starke Kinder zu erzeugen; nebst Angabe derjenigen Mittel, welche die vollkommenste Zeugungsfähigkeit bis ins höchste Alter gewähren, und vieler anderer für beide Geschlechter wichtigen Mittheilungen. Aus dem Französischen. Fünfte durchgesehene Auflage. Altona und Leipzig, 2 fl.

Leander, Charlotte. Die Knöpfel-Schule, oder ausführliche Beschreibung von Seide, Band, Perlen und seinen Verbinden: Tauben, Vögel, Krüge, Taubstücken und Borden etc. zu knöpfeln. Ein Lehrbuch für Damen und Herren. Mit allen möglichen Mustern und angeführten Arbeiten. Erstes und zweites Heft. Zweite Auflage. Erfurt, 1845. 40 fr.

Erstausgabe mit Ausnahm des Sonntags täglich. 3 fl. für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 50 kr., den Monat 85 kr. Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr. vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Wahr.

Redakteur: Heinrich Schmid

Nro. 68.

Einladung für die Mor...

Zu loco: 2 fl. 50 kr. ö. W.

Die Abonnements-Beträge hängen, oder durch nach bei Herrn Joh. Hedrich; Buchhändler; in Szeg-Regen und Mählsbach bei Herrn J. Hermannstadt, am 20...

3 4348/819. 1863.

Bei den stehendiriglichen haltsklasse der Amts-officielle definitiv beständig, und der d. provisorisch ernannt. Hermannstadt, am 6. J...

Sitzung der säc vom

Aus Anlaß der nachste der erste Hermannstädter Dep Com. 3. 326/1863.

Da ich nicht wünsche, die Universitäts über die Vertretung der sächsischen Nation durch u Gegenwart irgendwie beirnt u Verhandlung dieses Gegenstand nehmen.

Hermannstadt, am 19. J...

Das Protocoll der vorig demselben über Antrag Dr. T. „reduirt“ gefest worden, festg Präsidium. An der namne der Comedant. Ref. Rannicher velle Landesgubernium: 1875-1863.

Ó császári és apostoli és Székelyek Ispánja legkegy A nemes szász nem

Folyó év és hó 8-kán 13 letnél fogva méltozlatot ö c 31-ről kell legfelsőbb kegyelm látnokosági tanácsos és szász ne kérelmeire érdeműs hosszas nyugalomba, eddigi illetékeinek, és az alkalommal a nyi szolgálatért, valamint ö Felz mindent idöben és a legnehez géert különös legfelsőbb elisi

Miről is a szász nemze a lovábbi teendök megtétele Az Erdélyi kir. fölkormott üléséböl. Crennevi

Nemes szász nemzet Eg Hierax folgt der Antrag U. 3. 78/1863.

Gubernium eröffnet der 9 ben vom 31. Dezember 1862 Franz Freiherr v. Salmen über eigenes Ansuchen, in den lassung seiner bisherigen Bezüg

Da Freiherr v. Salmen 1852 zum Hofrath bei dem in Wien ernannt, in dem unte händig verfaßten Kundschreiben landes vom 8. Mai 1852 aus